WORKSHOP 4

Wie funktioniert

§ 8a SGB VIII / § 4 KKG ?

§ 8a SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) [1]In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

[2]In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG –

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen

- Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Artikel 2 Änderungen des SGB VIII
- Artikel 3 Änderungen anderer Gesetze
- ... (Evaluation, Bekanntmachung)
- Artikel 6 Inkrafttreten

§ 4 Abs. 1 KKG

Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 4 Abs. 2 +3 KKG

(2) [1]Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. [2]Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) [1]Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. [2]Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Was wollte der Gesetzgeber mit § 4 KKG ?

- **Bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen durch Geheimnisträger**
- **Bundeseinheitliche Regelung für Informationsweitergabe durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (=> wie schon in § 1 Kinderschutzgesetz BW) an das Jugendamt, nicht die Polizei oder das Familiengericht**

Gegenüberstellung 1

	§ 8a Abs. 4 SGB VIII - Vereinbarungen mit Trägern (SGB VIII-Leistungen)	§ 4 KKG - für Geheimnisträger (Lehrer, Sozialarbeiter, …)
Wer?	Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, für ein von ihnen betreutes/n Kind oder Jugendlichen	Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und –pädagogen mit staatlicher Anerkennung, Lehrer (…) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit
Was? 1	Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen	Erörterung der Situation bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Sollbestimmung)
Mit wem?	Erziehungsberechtigte sowie Kind oder Jugendlichen	Kind oder Jugendlichen und Personensorgeberechtigten (PSB)
Was? 2	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn sie diese für erforderlich halten	Soweit erforderlich bei PSB auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
Aus-nahme	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird	Soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird

Gegenüberstellung 2

	§ 8a Abs. 4 SGB VIII - Vereinbarungen für Träger der Schulsozialarbeit	§ 4 KKG - für Geheimnisträger (Lehrer, Sozialarbeiter, …)
Insoweit erfahrene Fachkraft	Verpflichtung zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung, Datenschutz beachten!	Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Datenschutz beachten! Pseudonymisierung
Was? 3	Verpflichtung das JA zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann	Befugnis das JA zu informieren, wenn Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder das Vorgehen erfolglos ist, und der Geheimnisträger das Tätigwerden des JA für erforderlich hält
Was? 4	Betroffene sollten hierauf vorher hingewiesen werden (siehe Ausnahme)	Betroffene sind hierauf vor Informationsweitergabe an das JA hinzuweisen (siehe Ausnahme)

Mehrstufiges Verfahren nach § 8a (4) SGB VIII bzw. § 4 KKG

Befugnis zur Offenbarung der Gefährdung an das JA

Hinweis an die Personen- bzw. Erziehungsberechtigten auf Einschalten des JA

Vornehmen der Gefährdungsein-schätzung mit Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkraft

Erörterung mit Kind und Eltern,

Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen durch die Personen- bzw. Erziehungsberechtigten

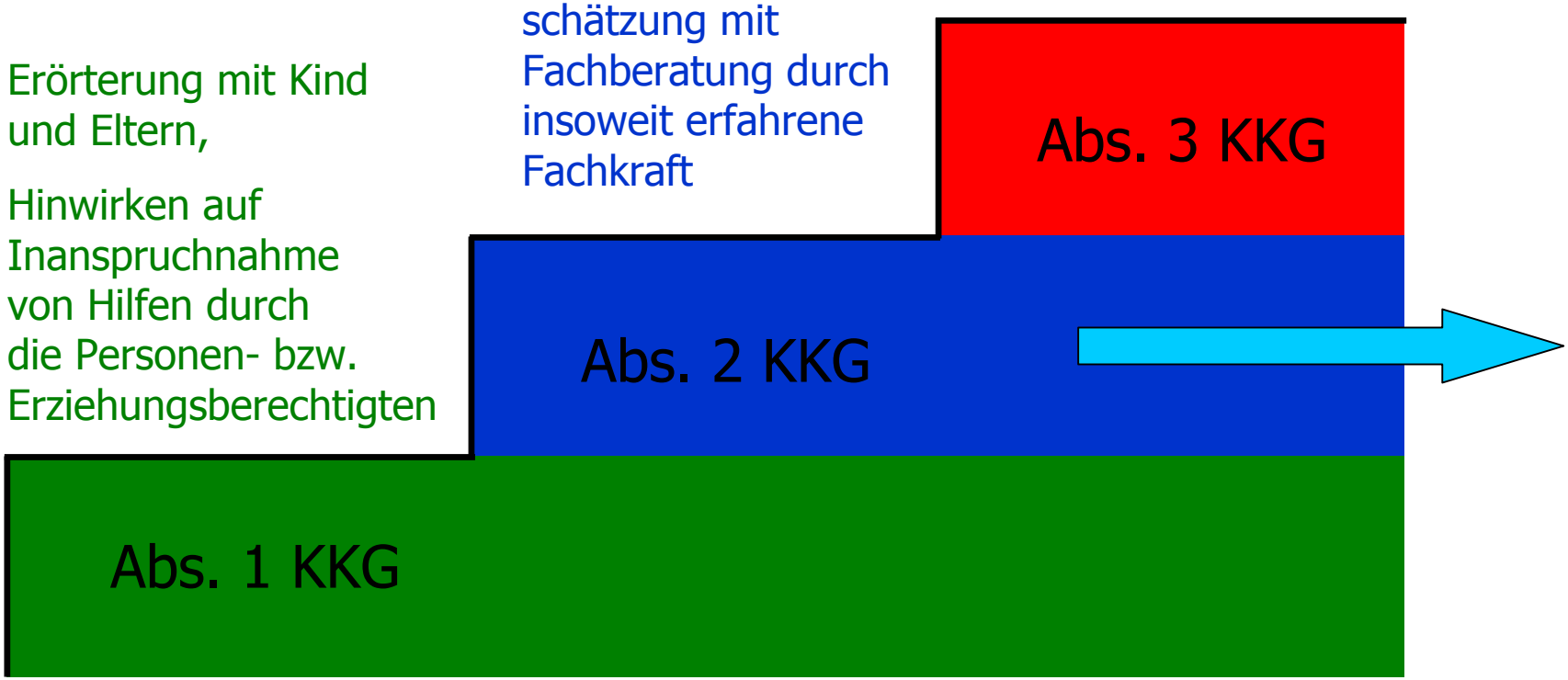

Insoweit erfahrene Fachkraft

Insoweit erfahrene Fachkräfte für den Landkreis Rastatt

Ansprechpartner/innen der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) und der Psychologischen Beratungsstelle (PB) als insoweit erfahrene Fachkräfte		Bei sexuellem Missbrauch	Im Kontext von Frühen Hilfen (bei Familien mit Säuglingen und Kleinkindern)	In allen anderen Fällen
Bereich Bühl	Bühl Bühlertal Lichtenau Ottersweier Sinzheim Rheinmünster	Fr. Müller (PB) 07223/9814-2287	Fr. England (PB) 07223/9814-2254	Hr. Sforza (ASD) 07223/9814-2242
Bereich Gaggenau	Forbach Gaggenau Gernsbach Loffenau Weisenbach	Fr. Frick-Nissler (PB) 07225/98899-2249	Fr. van Roode (PB) 07225/98899-2255	Fr. Fütterer (ASD) 07225/98899-2233
Bereich Rastatt-Umland	Au am Rhein Bietigheim Bischweier Durmersheim Elchesheim-Illingen Hügelsheim Iffezheim Kuppenheim Muggensturm Ötigheim Steinmauern	Fr. Brauers (PB) 07222/381-2261	Fr. England (PB) 07222/381-2258	Fr. Huschka (ASD) 07222/381-2243
Bereich Rastatt-Stadt	Rastatt Stadt Rastatt Ortsteile: - Niederbühl/Förch - Ottersdorf - Plittersdorf Rauental - Wintersdorf	Fr. Brauers (PB) 07222/381-2261	Fr. England (PB) 07222/381-2258	Hr. Bayer (ASD) 07222/381-2511

Hinweis: Es empfiehlt sich trotz Pseudonymisierung/Anonymisierung der Daten ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft (insbesondere bei Anfrage im ASD) aus einer anderen Region anzufragen, damit die Anonymität des Falles gegenüber dem Jugendamt auf jeden Fall gewahrt ist. Bei Nichterreichen einer Person stehen die anderen, in der jeweiligen Spalte genannten Personen vertretungsweise zur Verfügung.

Wer sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte?

In Baden-Baden sind dies die Mitarbeiter/innen der Städtischen Psychologischen Beratungsstelle:

- Herr Bölzner
- Frau Bongarth
- Frau Volkert

Schwarzwaldstr. 101, Tel 931462

Amt für Familien, Soziales und Jugend 14

Wie wirklich ist die Wirklichkeit ?

Gemeinsame Perspektive hilft !

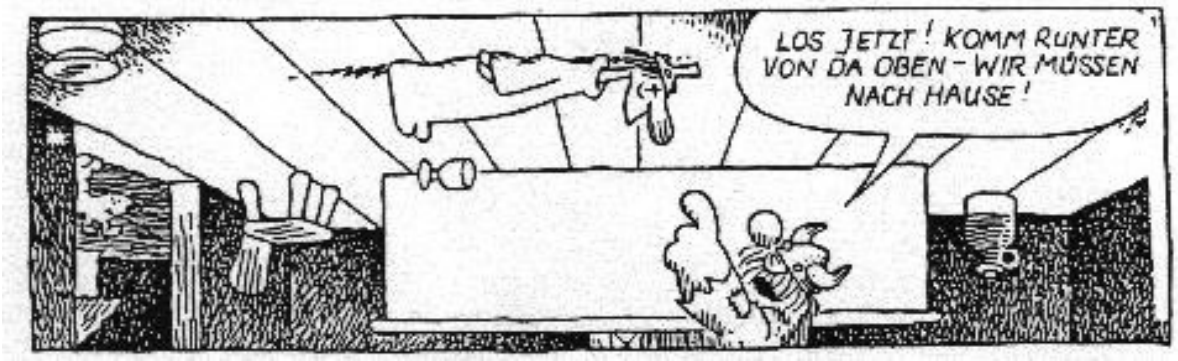

Gewichtige Anhaltspunkte

Gefährdungsschwelle:
Schutzauftrag nach
§ 8a SGB VIII /4 KKG

Eingangsstufe für
Hilfe zur Erziehung
z.B. ambulante Hilfe

Allgemeine Angebote der Jugendhilfe, z.B. Jugend-arbeit, Schulsozialarbeit

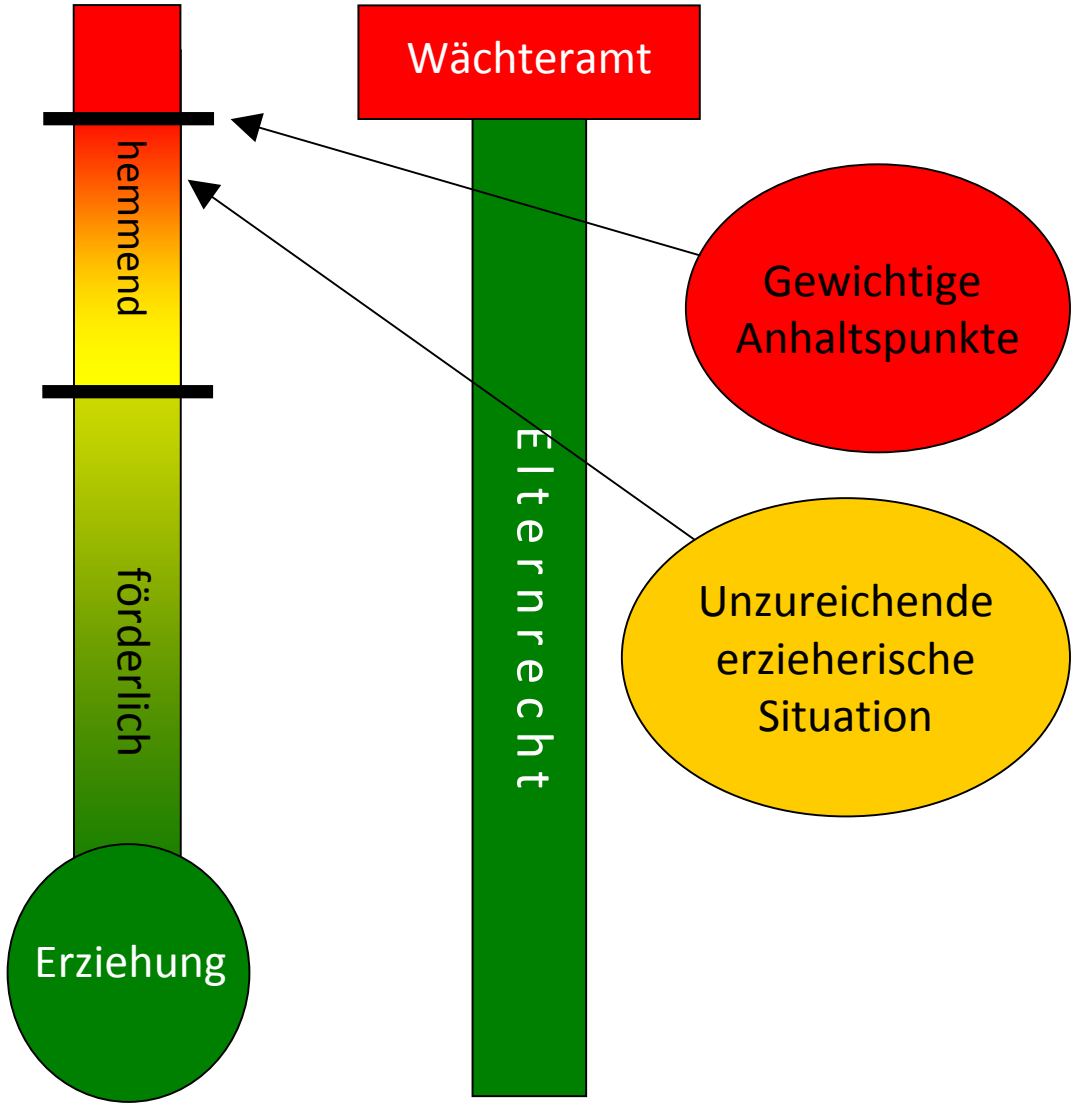

Warum ist es wichtig, sich im Kinderschutz über Begrifflichkeiten zu verständigen ?

Gewichtige Anhaltspunkte

Gefährdungsschwelle:
Schutzauftrag nach
§ 8a SGB VIII / 4 KKG

Eingangsstufe für
Hilfe zur Erziehung
z.B. ambulante Hilfe

Allgemeine Angebote der Jugendhilfe, z.B. Jugend-arbeit, Schulsozialarbeit

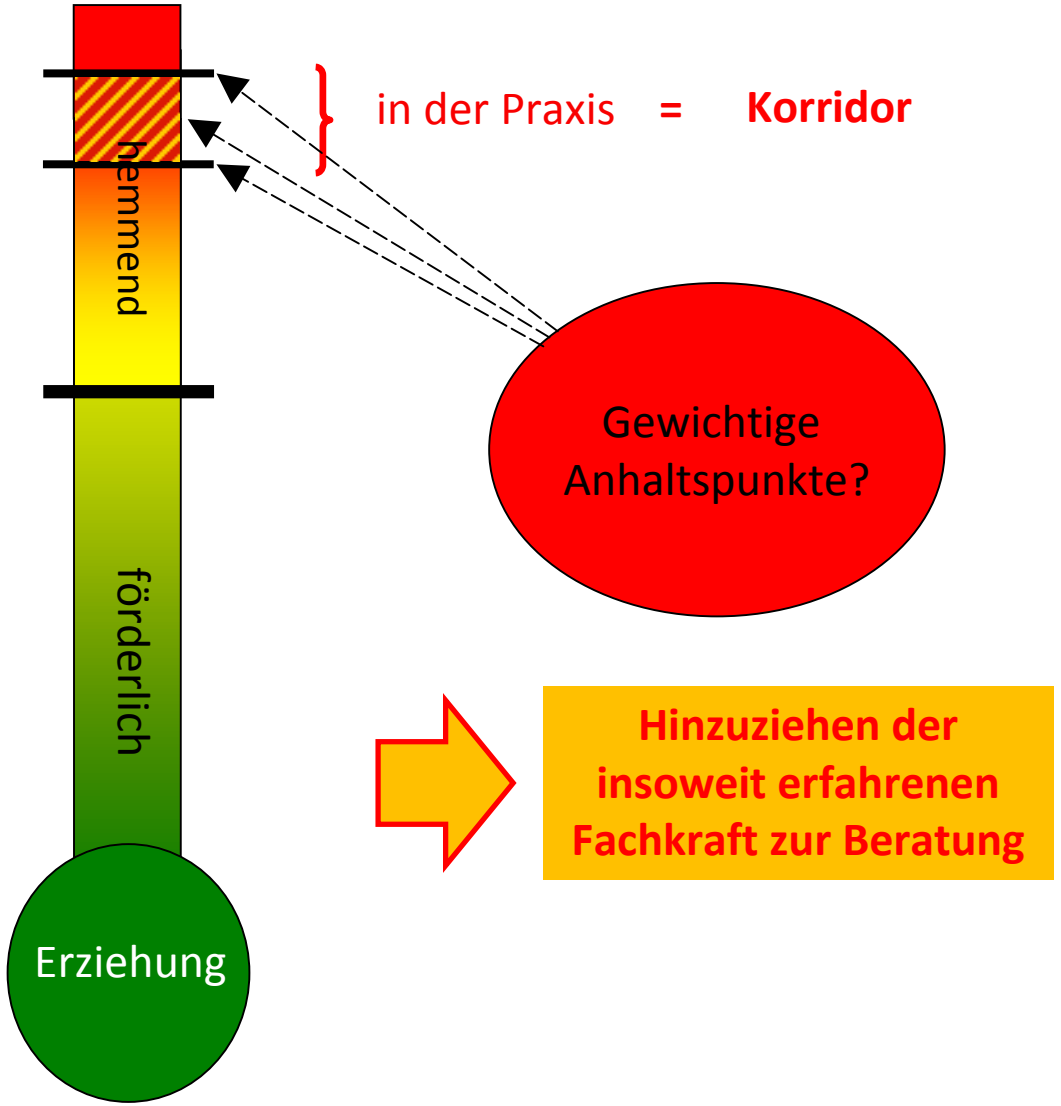

Ablaufschema

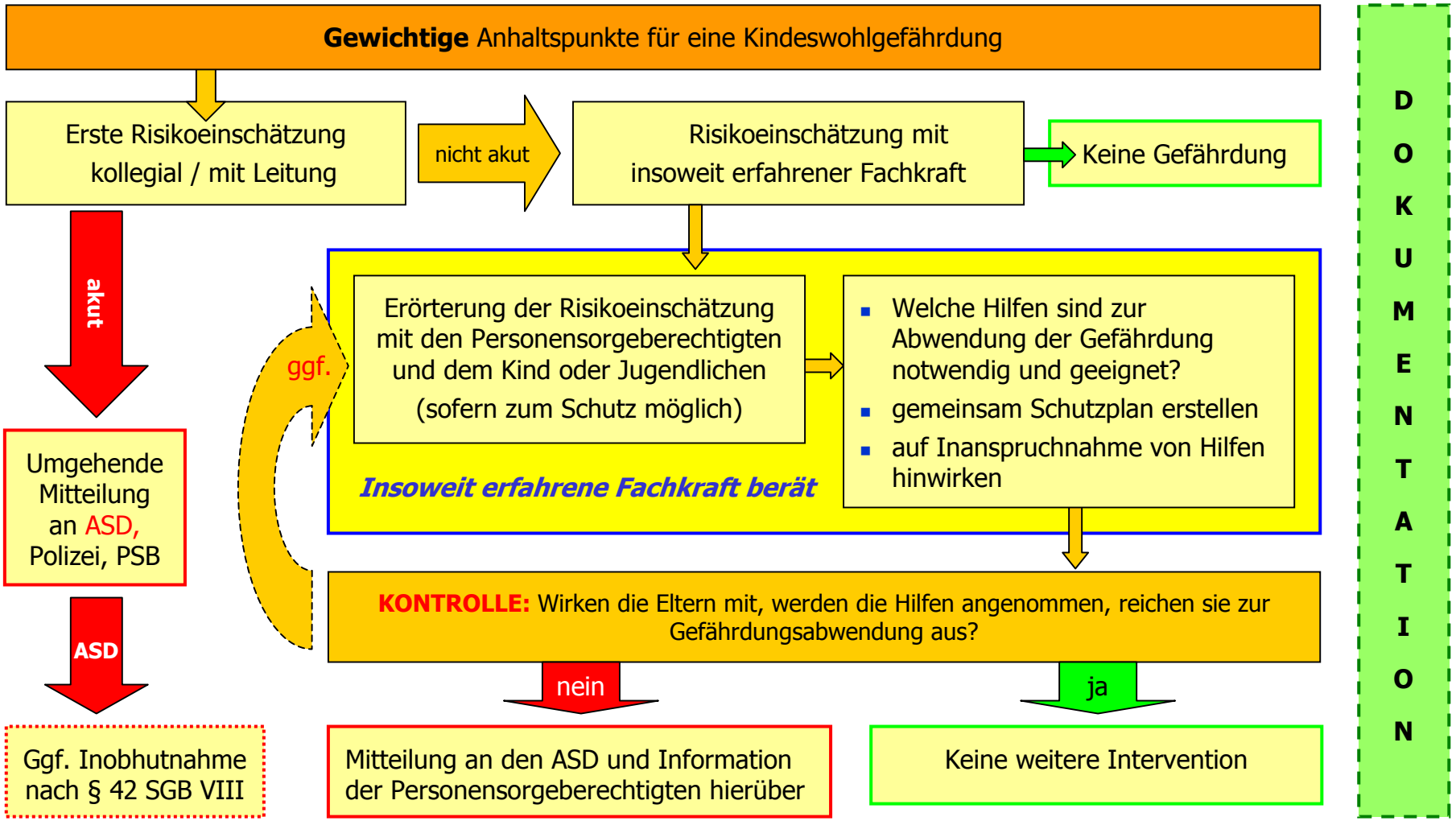

Grenzen

- Handlungsmöglichkeiten und –pflichten des §8a (4) SGB VIII bzw. § 4 KKG nur bei Erreichen der Schwelle der gewichtigen Anhaltspunkte
- Hilfestellung unterhalb der Gefährdungsschwelle nur auf freiwilliger Basis mit Mitwirkung der Eltern möglich (Werben für Annahme von Hilfen)
- Zu früh erfolgte Intervention führt mangels Erfolg eher zu einer Erhaltung und Verfestigung des Problems denn zu einer Lösung
- Ohne Mitwirkung von Kooperationspartnern und Verständigung auf gemeinsame Begrifflichkeiten, Einschätzungen und Vorgehensweisen - z.B. bei der „Fallübergabe“ - sind Chancen auf Hilfe deutlich reduziert
- Familiengericht kann zu einer anderen Einschätzung des Sachverhaltes und somit zu anderen Lösungen kommen wie ASD

Rechtsprechung BGH

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Entscheidung des BGH v. 14.07.1956

Grundraster zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- Gegenwärtige Gefahr?
  - was tun die Eltern schädliches?
  - was unterlassen die Eltern notwendiges?
- Welche Folgen sind beim Kind bereits zu beobachten bzw. sind zu erwarten?
- Welche Bereitschaft und Fähigkeit zur Abwendung der Gefahr besteht?
- Fachliche Gesamtbewertung

Erste Risikoeinschätzung

- Gibt es hierzu interne Anweisungen, ggf. einen eigenen Ablaufplan? Wer ist zu informieren/einzubeziehen?
- Wer gehört zu meiner kollegialen Beratungsgruppe?
- Wen kann ich ansprechen?
- Wer ist meine insoweit erfahrene Fachkraft?
- Gibt es zur Einschätzung Vordrucke wie Checklisten, Anhaltsbögen, Risiko-Checkbogen etc.?
- Wer hat die Verantwortung für den Fall?
- Wer dokumentiert den Fallverlauf? Gibt es hierzu Vorlagen?
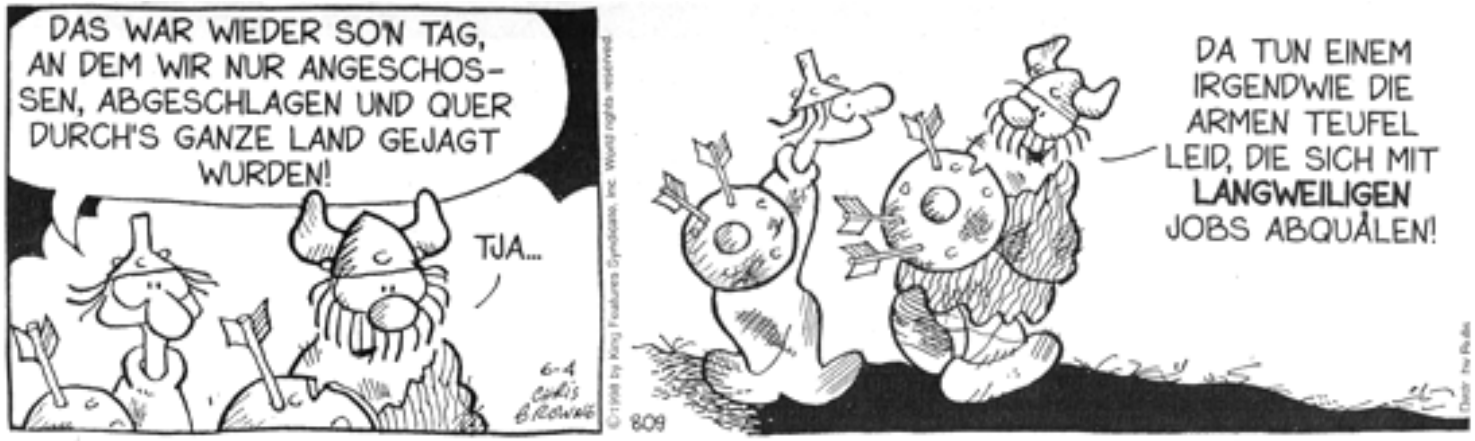
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !